



4. Nachtrag der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Naumburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 28 der Friedhofsordnung der Stadt Naumburg vom 26.04.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 22. Juni 2023 für die Friedhöfe der Stadt folgende

Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Artikel 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten, Kosten Urnengrabfeld

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte, einer Urnenwahlgrabstätte oder eines Kindergrabs auf einem der Friedhöfe für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 4 und § 21 der Friedhofsordnung) oder der Bereitstellung einer Bestattungsstätte in einem Urnengrabfeld für 25 Jahre werden folgende Gebühren erhoben:

(1.1)	Kindergrab	1.370,00 €
(1.2)	Wahlgrabstätte einsteilig verkürzt	1.272,00 €
(1.3)	Wahlgrabstätte einsteilig	1.469,00 €
(1.4)	Wahlgrabstätte zweisteilig verkürzt	1.469,00 €
(1.5)	Wahlgrabstätte zweisteilig	1.863,00 €
(1.6)	Wahlgrabstätte dreisteilig (nur Wiedererwerb)	2.258,00 €
(1.7)	Wahlgrabstätte viersteilig (nur Wiedererwerb)	2.652,00 €
(1.8)	Tiefgrab	1.633,00 €
(1.9)	Urnwahlgrabstätte einsteilig	1.124,00 €
(1.10)	Urnwahlgrabstätte zweisteilig	1.173,00 €
(1.11)	Urnwahlgrabstätte dreisteilig (nur Wiedererwerb)	1.222,00 €
(1.12)	Urnwahlgrabstätte viersteilig	1.272,00 €
(1.13)	Bestattungsstelle in einem gestalteten Urnengrabfeld	1.124,00 €
(1.14)	Bestattungsstelle zweisteilig in einem gestalteten Urnengrabfeld	1.173,00 €
(1.15)	Bestattungsstelle in einem anonymen Urnengrabfeld	964,00 €



- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2, § 19 Abs. 5, § 20 Abs. 4 und § 21 der Friedhofsordnung) oder der Bereitstellung einer Bestattungsstätte in einem Urnengrabfeld werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

(1.1)	Kindergrab	45,67 €
(1.2)	Wahlgrabstätte einsteilig verkürzt	42,40 €
(1.3)	Wahlgrabstätte einsteilig	48,97 €
(1.4)	Wahlgrabstätte zweisteilig verkürzt	48,97 €
(1.5)	Wahlgrabstätte zweisteilig	62,10 €
(1.6)	Wahlgrabstätte dreisteilig (nur Wiedererwerb)	75,27 €
(1.7)	Wahlgrabstätte viersteilig (nur Wiedererwerb)	88,40 €
(1.8)	Tiefgrab	54,43 €
(1.9)	Urnenwahlgrabstätte einsteilig	37,47 €
(1.10)	Urnenwahlgrabstätte zweisteilig und Bestattungsstätte zweisteilig in einem gestalteten Urnengrabfeld	39,10 €
(1.11)	Urnenwahlgrabstätte dreisteilig (nur Wiedererwerb)	40,73 €
(1.12)	Urnenwahlgrabstätte viersteilig	42,40 €

- (3) Für den Wiedererwerb gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Kosten für die Herstellung, Anbringung und Lieferung der Namensschilder sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Artikel 4

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 27. Juni 2023

Stefan Hable
Bürgermeister